

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Das Organ erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 25 Pf. für die 6 gepaltene Zeile. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Nr. 12 Sonntag, den 23. März 1919

Veränderungen in der Tabakindustrie

Die drei Tabakarbeiterverbände haben folgendes Schreiben an die Fabrikanten, zu Händen der Zentrale für Angelegenheiten der deutschen Tabakindustrie in Minden, geschickt:

Die Unterzeichneten gestatten sich, durch Vermittlung der Zentrale an die Herren Fabrikanten, bzw. an die Kommissionen der deutschen Tabakindustrie, mit dem Antrag auf höhere Entlohnung der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen heranzutreten.

Die Unterzeichneten gestatten sich, durch Vermittlung der Zentrale an die Herren Fabrikanten, bzw. an die Kommissionen der deutschen Tabakindustrie, mit dem Antrag auf höhere Entlohnung der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen heranzutreten.

Zeit der letzten in der Tabakindustrie erfolgten Erhöhung der Lohnzulagen sind drei Monate verstrichen. Die Einkommen der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen sind trotz der bisher gewährten Zulagen nicht mit den Durchschnittseinkommen der meisten übrigen Industrieerwerber messen. Inzwischen ist aber der Lohn der Industriearbeiter und Handwerker weiter erheblich gestiegen, so daß der Unterschied noch größer geworden ist. Die Tabakarbeiter fühlen sich deshalb sehr zurückgesetzt. Eine Erhöhung der Löhne, Mieten, Steuern usw. ist in den letzten drei Monaten nicht erfolgt, sondern eine weitere Senkung; der Wert des Lohnes ist weiter gesunken. Deshalb sind die Arbeiter der meisten anderen Berufsgruppen zur Einschränkung ihrer Lebenshaltung gezwungen.

Dieser Zustand wünscht die Tabakarbeiterchaft eine Einkommenssteigerung mittelst Lohnerhöhung zu bewirken. An vielen Plätzen machen sich die Wünsche der Tabakarbeiter nach dieser Richtung hin sehr stark geltend. Im Interesse der Tabakindustrie, insbesondere im Interesse der Tabakarbeiterchaft, ist ein Hinausgehen einzelner Gruppen und Betriebe aus dem Rahmen der bisherigen Lohnregelung, wie sie in der Bekanntmachung der Mindener Zentrale vom 7. Dezember 1918 festgesetzt worden ist, zu vermeiden. Es ist sehr fraglich, ob es möglich sein wird, ohne nennenswerte Zulagen die Tabakarbeiterchaft an den verschiedensten Orten länger in Einzelverhandlungen abzuhalten.

Es wird deshalb beantragt:

Die Apparatarbeiter, Wickelmacher und Hilfsarbeiter die Zulagen auf den Stundenlohn um 80 v. H. zu erhöhen, die bei achtstündiger Arbeitszeit 300 v. H. als Gehalt zu zahlen hat.

Dieser Lohnsatz hat auch für Sortierer und in der Sortiererei beschäftigten Personen zu gelten.

Regulierung der Zulagen bei Verkürzung der Arbeitszeit auf sechs Stunden.

Wir bitten die Zentrale, in baldige Besprechungen mit den Herren Fabrikanten und deren Organisationen zu treten zu wollen.

Haupt-Vertrag

zwischen dem Arbeitgeberverband der Zigaretten-Industrie G. B. einerseits und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband dem Deutschen Metallarbeiter-Verband dem Deutschen Buchbinder-Verband dem Deutschen Transportarbeiter-Verband andererseits.

1. Geltung des Vertrages.

Der Haupt-Vertrag bildet die Grundlage für alle im weiteren Sinne von den Ortsgruppen der Vertragsparteien abzuleitenden Tarifverträge, auch wenn der Abschluß erst während der Vertragsdauer erfolgt.

Die Parteien dürfen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern der Zigaretten-, Tabak-, und der Zigarettenhilfs-Industrie Vereinbarungen nicht vereinbaren, die diesem Vertrage zuwiderlaufen.

Bestehende Vereinbarungen werden dadurch nicht berührt.

2. Arbeitszeit.

Als Normal-Arbeitszeit gilt für alle Zigaretten-Fabrikationsbetriebe in ganz Deutschland der Achthundentag mit der Maßgabe, daß wöchentlich nicht mehr als insgesamt 48 Stunden ausschließlich der Pause gearbeitet wird. Die Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß an den ersten 5 Wochen je 8 Stunden gearbeitet wird, am Sonnabend 8 Stunden bei Schluß der Arbeitszeit um 1 Uhr mittags. In solchen Betrieben, in welchen durch besondere Verhältnisse die normale Arbeitszeit mehr als 40 und weniger

als 48 Stunden beträgt, darf die Arbeitszeit nicht heraufgesetzt werden.

Innerhalb dieser Arbeitszeit steht es jedem Betriebe frei, die Arbeitszeit entsprechend den Bedürfnissen des Betriebes vorübergehend abzuändern, und zwar sowohl für den ganzen Betrieb als auch für Teile desselben.

Hierbei ist Voraussetzung die Anwesenheit der behördlichen Vorschriften, insbesondere soweit sie die zur Verarbeitung zugelassene Tabakmenge betreffen.

Ist ein Unternehmer wegen Tabakmangels gezwungen, den Betrieb zu schließen oder Arbeitskräfte zu entlassen, und ist dieser Mangel durch eine gegen die behördlichen Verordnungen verstoßende Weiterverarbeitung von Tabak entstanden, so ist der Unternehmer verpflichtet, seine Arbeiter bis zu dem Termine voll zu bezahlen, bis zu welchem der Tabak entsprechend den Verarbeitungsvorschriften der Reichsbehörde bzw. der „Sitag“ hätte zur Verfügung des Betriebes ausreichen müssen. Die Entscheidung darüber, ob eine unzulässige Weiterverarbeitung bzw. ein Verstoß gegen die Verordnungen vorliegt, steht dem Präsidium der „Sitag“ zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

3. Ueber-, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Für Ueber-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist eine besondere Entschädigung pro Stunde oder ausgedrückt in Prozenten des Lohnes zu vereinbaren und zu zahlen.

Als Ueberarbeitszeit gilt jede Arbeit, die zwischen Schluß der gewöhnlichen Arbeitszeit und 8 Uhr abends liegt.

Als Nachtarbeitszeit gilt alle Arbeitszeit nach 8 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens. Die Schichtarbeit fällt nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3.

Als Sonntagsarbeitszeit gilt alle Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

4. Arbeitslohn.

Die in den einzelnen Orten bzw. Bezirken geltende Lohnform (Zeit- oder Akkordlohn, Stücklohn) ist für die Vertragsdauer beizubehalten und kann nur mit Zustimmung beider Vertragsschließenden abgeändert werden.

Die Lohnzahlung erfolgt allwöchentlich (Siebentätig). Die Löhne sind freitags anzuzahlen.

In den einzelnen Orten bzw. Bezirken ist soweit als möglich eine Vereinheitlichung der Stück-, Akkord- und Zeitlöhne anzustreben, sowie eine einheitliche Berechnung der Lohnsätze.

Arbeiterinnen erhalten die gleichen Akkordlöhne wie die Arbeiter bei der gleichen Art der Beschäftigung.

Heimarbeiter erhalten die gleichen Akkordlöhne wie die Betriebsarbeiter.

An Akkord- und Stückarbeiter, die vorübergehend auf Zeitlohn (Stunden-, Tag- und Wochenlohn) beschäftigt werden, ist ein Zeitlohn zu gewähren, der dem Durchschnittsverdienst der letzten 4 Wochen entspricht.

Die Zahlung von Lohnprämien jeder Art ist unzulässig.

5. Tarifverträge.

Es wird in Aussicht genommen, einen Lohnarif für das ganze Reichsgebiet aufzustellen.

6. Aussperrungen und Streiks.

Beide Vertragsschließenden verpflichten sich für sich und ihre Mitgliedschaft, in Streikbewegungen nicht einzutreten oder Aussperrungen nicht vorzunehmen, bevor nicht die nachstehenden Vorbedingungen erfüllt sind:

1. Für den Fall der Entstehung von Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber eines Betriebes soll der Arbeitgeber einerseits und die Belegschaft andererseits verpflichtet sein, über die schwebende Angelegenheit zu verhandeln. Die Belegschaft soll berechtigt sein, für diesen Zweck aus ihrer Mitte eine Vertretung zu wählen. Führen diese Schlichtungsverhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern nicht zum Ziel, so ist
2. binnen einer Woche von dem Arbeitgeber der Vorstand der zuständigen Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes, von den Arbeitnehmern die Leitung der zuständigen Ortsgruppe der Gewerkschaft anzurufen. Beide örtlichen Organisationen belegen je drei Mitglieder, welche erneut in Verhandlungen des Zalles einzutreten und dessen friedliche Beilegung zu versuchen haben. Gemeinhin kann an den Schlichtungsverhandlungen der Leiter der Ortsgruppen der Arbeitnehmer oder Delegierte der Geschäftsführung, auch des Hauptverbandes oder der Hauptverbände teilnehmen.

Zugeständnisse, die einer Partei im Verlaufe des ganzen Verfahrens gemacht werden, haben Gültigkeit und müssen zur Durchführung gelangen von dem Termine ab, an welchem die Angelegenheit

bei den Ortsgruppen anhängig gemacht worden ist. Erfolgt auch in den Verhandlungen zwischen Vertretern der örtlichen Organisationen keine Einigung, so ist von dem Arbeitgeber die Hauptverwaltung des Arbeitgeberverbandes, von der Belegschaft die Hauptverwaltung des Arbeitnehmerverbandes anzurufen. Diese beiden Organisationen treten alsbald in Schlichtungsverhandlungen ein. Erst wenn auch durch diese Verhandlungen ein friedlicher Austrag der Differenz nicht erreicht werden kann, steht es den Arbeitnehmern frei, in einen Streik einzutreten bzw. den Arbeitgebern frei, eine Aussperrung zu verfügen.

4. Können sich beide Parteien nach Erschöpfung des vorstehend bezeichneten Instanzenweges nicht einigen, so bleibt die Anrufung eines objektiven Schlichtrichters oder Schiedsgerichts vorbehalten.

7. Durchführung der Verträge.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages, sowie der auf seiner Grundlage abgeschlossenen örtlichen und allgemeinen Verträge einzusetzen, Verstöße und Umgehungen aller dieser Abmachungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit den Abmachungen ausbrechenden Streiks oder Aussperrungen irgendwie, direkt oder indirekt, zu unterstützen.

8. Maßregelungen.

Maßregelungen von Mitgliedern eines der vertragsschließenden Verbände wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen dürfen nicht stattfinden. Dies ist insbesondere zu beachten im Hinblick auf die Stellungnahme einzelner Personen bei irgend welchen Vertragsverhandlungen. Ebenfalls darf von einer Partei der Austritt eines Mitgliedes aus einer der Organisationen verlangt werden. Arbeitsordnungen dürfen den Bestimmungen der Verträge nicht zuwiderlaufen.

9. Dauer des Vertrages und Kündigung des Vertrages.

Der vorstehende Vertrag gilt vom 28. Februar 1919 bis zum 1. Oktober 1920.

Wird von einer der beiden Vertragsparteien eine Aenderung des Vertrages gewünscht, so ist dies sechs Monate vor Ablauf der anderen Vertragspartei zwecks Verständigung mitzuteilen. Wird innerhalb dieser sechs Monate keine Verständigung erzielt, so ist der Vertrag mit dreimonatlicher Frist aufkündbar. Mangels einer Kündigung läuft der Vertrag jeweils ein Jahr weiter.

Dresden, den 14. März 1919.

Schleichhandel mit deutschem Rohtabak.

Auch unsere deutschen Tabakbauern sind vom Stamm genommen, wie ihre übrigen Ackerkollegen. Wie wir schon mitgeteilt haben, verlangen sie eine weitere Erhöhung der Höchstpreise. Lieber ist ihnen natürlich die Anhebung der Höchstpreise überhaupt. Obwohl die deutschen Tabakbauern einen ordentlichen Haufen Geld verdienen und bei den bestehenden Höchstpreisen nicht zu kurz kommen, kann sich ein Teil nicht begnügen. Statt ihren Tabak wie vorgeschrieben, abzuliefern, bringen sie ihn in den Schleichhandel. So geht z. B. durch die Fachpresse folgende Notiz:

Nach den in letzter Zeit in Baden vorgekommenen Beschlagnahmen von Tabak und Wachsungen von Schiebern scheint der Tabakhandel „hinterher“ weiter zu gehen, als der offene Handel. Was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die Tabakbauern eben mit den von der Reichsregierung festgesetzten Höchstpreisen nicht zufrieden sind. In Rheinstetten wurden in einem Wohnwagen 100 Zentner Tabak beschlagnahmt, der auf der benachbarten Station Bülz nach Bremen verladen werden sollte. Für den Zentner sollen hier 400 M bezahlt worden sein, so daß es sich um ein Objekt von 40 000 M handelt. — In Offenburg hat man ungefähr 80 Zentner, in Laub 12 Zentner Tabak, die nach Norddeutschland bestimmt waren, beschlagnahmt. — Ferner hat die Rheinlandpolizei in Mannheim ein umfangreiches Tabakschleichhandelsgroßgeschäft auf die Spur gekommen.

Die Süddeutsche Zeitung schreibt über den Schleichhandel in deutschem Rohtabak:

In anderen jüngsten Marktberichten wurde bereits gemeldet, daß die zur Ablieferung gebrachten Mengen von Rohtabak der Wälder Ende weit hinter den Schätzungen zurückblieben und daß an einzelnen Wäldern verhältnismäßig recht beträchtliche Mengen, deren Ablieferung von den Wäldern zu den festgesetzten Preisen gänzlich verweigert wurde, ganz offensichtlich an Schleichhändler herausgebracht wurden sind. Man sieht, dieser Tabakhandel wird wohl daran zu denken sein, daß die Erzeugung der Wälder sich im Auge gefaßten Höchstpreise für die Wälder, die in a. a. auch damit bez. haben wurde, jeden Anreiz zu liefern, an berechnen. Wir haben schon damals den Gedanken, der Wälder, an berechnen und finden leider unsere Zahlen durch die Verkäufe vollständig bestätigt. Hohe offizielle Preise sind ein vollkommen unzuläng-

